

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
(Gebührensatzung RPA)**

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 33 Absatz 3 Nrn. 1 und 6, 65 und 67 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 127 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie §§ 1, 2 und 4 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

§ 1

- (1) Für die örtliche Prüfung, einschließlich Berichtserstellung, des Rechnungsprüfungsamtes in den Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts des Landkreises gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 125, 127 Abs. 2 und 4 GO LSA wird eine Gebühr auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten im Rechnungsprüfungsamt von 20,95 EUR je angefangener halben Stunde/Prüfer erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Vergaben sowie sonstige Prüfungen und die Ausfertigung von Feststellungsvermerken nach Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfer.
- (3) Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Auslagen abgegolten. Außergewöhnliche, über das normale Maß hinausgehende Sachkosten, die aus Anlass der Prüfung entstanden, sind auf Nachweis zu erstatten.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Durchführung der Prüfung veranlasst hat.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Das gilt auch, wenn die Prüfung ohne abschließenden Prüfbericht abgebrochen werden musste.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Köthen/Anhalt vom 18. Juni 2002 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 20.12.2007

gez. U. Schulze
Landrat

-Siegel-

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	20.Dezember 2007	20.Dezember 2007	11.Januar 2008	01/08 Seite 20	12.Januar 2008
1.Änd.	07.April 2011	07.April 2011	21.April 2011	08/11 Seite 27	01.Mai 2011

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.